## Finanzamt Düsseldorf-Mitte



Finanzverwaltung NRW Postfach 101024 - 40001 Düsseldorf

Firma
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Höherweg 200
40233 Düsseldorf

Telefonnummer 0211 7798-0



Steuernummer/Aktenzeichen 133/5871/1650 VST 6

Datum 24.09.2021

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
40233 Düsseldorf, Höherweg 200
(Anschrift, Sitz)
⊠ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 133/5871/1650
☑ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE811365022
registriert ist.
Für die a. g. granfangen en l. gietungen wird deshalb die Steuer vom Leietunge empföng

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2024 (Die Gültigkeitsdiuft der descheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

\*
Dienst stempel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Kruppstr. 110 40227 Düsseldorf www.finanzverwaltung.nrw.de Telefon 0211 7798-0 Telefax 0800-10092675133 Telefax Ausland 0049 211 7798-1200 Allgemeine Besuchszeiten Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Di. 13:30 - 15:00 Uhr

Service-/Informationsstelle Mo., Mi.-Fr. 7:00 - 12:00 Uhr Di. 7:00 - 16:00 Uhr BBk Düsseldorf IBAN DE25 3000 0000 0030 0015 05 BIC MARKDEF1300

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.